



Assistierte Telemedizin

Was ist assistierte Telemedizin?

Sie bieten Patientinnen und Patienten technische und organisatorische Unterstützung, um eine Videosprechstunde in Ihrer Apotheke zu nutzen – oder Sie unterstützen Patientinnen und Patienten dabei, ein strukturiertes Ersteinschätzungsverfahren selbstständig zu durchlaufen, um zu klären, ob eine Videosprechstunde geeignet ist.

Was ist ein strukturiertes Ersteinschätzungsverfahren?

Bei einem strukturierten Ersteinschätzungsverfahren kommt ein digitales Abfrage-Tool mit einem festen Fragen- und Ablaufschema zum Einsatz. Das Programm schätzt bei akuten Beschwerden ein, wie dringend die individuelle Situation ist. Weit verbreitet in Deutschland ist das Tool SmED – Strukturierte medizinische Ersteinschätzung. Es wird u. a. in den telefonischen Leitstellen der Rufnummer 116 117 eingesetzt.

Bei unbekannten Patientinnen und Patienten (d. h. die Praxis wurde in den letzten vier Quartalen, einschließlich des aktuellen, nicht persönlich besucht) ist ein strukturiertes Ersteinschätzungsverfahren verpflichtend, damit eine vertragsärztliche Videosprechstunde genutzt werden kann.

Wie ermittle ich, ob Ärztinnen und Ärzte in meiner Umgebung Videosprechstunden anbieten?

Im Rahmen der assistierten Telemedizin sind die freie Arzt- und Apothekenwahl der Patientinnen und Patienten sowie das Zuweisungs- und Beeinflussungsverbot (§ 11 ApoG) zu beachten. Exklusivitätsklauseln und Voreinstellungen wären daher kritisch. Für die Durchführung der assistierten Telemedizin ist es gleichwohl sinnvoll, sich auch über regionale Angebote von Videosprechstunden und deren organisatorische Abläufe zu informieren. So können Patientinnen und Patienten, die z.B. Wert auf mögliche Folgetermine vor Ort legen, bei Bedarf technisch und organisatorisch unterstützt werden, ohne ihre freie Arzt- und Apothekenwahl zu beeinträchtigen. Informieren Sie sich, welche Praxen Videosprechstunden anbieten, und prüfen Sie auf den jeweiligen Praxis-Webseiten, wie die Terminbuchung funktioniert. Überlegen Sie anschließend, wie Sie diesen Ablauf in Ihrer Apotheke unterstützen können.

Welche räumlichen und personellen Voraussetzungen muss meine Apotheke erfüllen?

Sie erfüllen die räumlichen Voraussetzungen, wenn Sie in Ihrer Apotheke einen Raum innerhalb der Betriebsräume haben, in dem Sie assistierte Telemedizin vertraulich durchführen können (Mithören und Einsehen wird verhindert; Datenschutz, Datensicherheit sowie Privatsphäre sind gewährleistet). Ihr Apothekenpersonal muss die notwendigen Kenntnisse besitzen, um die Leistungen der assistierten Telemedizin zu erläutern und bei Bedarf

unterstützen zu können. Eine entsprechende Einweisung ist erforderlich. Diese müssen Sie auf Nachfrage gegenüber der Krankenkasse nachweisen können (hierzu reicht z. B. ein Eintrag in Ihrem QMS-System).

Welche technischen Voraussetzungen gibt es?

Für die Durchführung der Videosprechstunde aus Ihrer Apotheke benötigen Sie ein geeignetes Endgerät – hierfür haben wir einen eigenen → **Technikleitfaden** erstellt.

Wer kann Leistungen der assistierten Telemedizin in Anspruch nehmen?

Jede gesetzlich oder privat versicherte Person, die Assistenz bei einer telemedizinischen Leistung benötigt. Dies trifft insbesondere auf Personen zu, die über kein geeignetes Endgerät verfügen oder aufgrund von besonderen Bedarfen und Bedürfnissen praktische oder technische Hilfestellungen benötigen. Auch bei einem dringenden Fall kann die Leistung angeboten werden. Die versicherte Person bestätigt auf der Vereinbarung, dass die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Die Apotheke trägt für die Richtigkeit der Angaben keine Verantwortung. Die Inanspruchnahme der assistierten Telemedizin erfolgt freiwillig.

Was beinhaltet die Vereinbarung mit der Patientin / dem Patienten?

Für die Durchführung wird eine → **Vereinbarung** von Ihnen und der Patientin / dem Patienten unterschrieben, die für vier Jahre in der Apotheke verbleibt. Vorab müssen Sie nur klären, ob ein Versicherungsverhältnis vorliegt (z. B. Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder gegebenenfalls eines anderen gültigen Anspruchsnachweises). Zurzeit wird die Vereinbarung von Ihnen und der Patientin / dem Patienten eigenhändig (auf Papier) unterschrieben. Perspektivisch ist ein elektronisches Unterschriftenverfahren dafür vorgesehen. Bei diesem wird der Patient mit einfacher elektronischer Signatur und die Apotheke mit einer SMC-B erstellten Signatur oder einer qualifizierten elektronischen Signatur unterschreiben.

Welche Leistungen kann die Apotheke abrechnen?

Sie können eine Pauschale, die sowohl die Arbeitsleistung als auch einen Technikanteil umfasst, für eine der drei Leistungen der assistierten Telemedizin abrechnen:

- ein strukturiertes Ersteinschätzungsverfahren oder
- eine Videosprechstunde oder
- ein strukturiertes Ersteinschätzungsverfahren UND eine Videosprechstunde

Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem Datum der Leistungserbringung,

- in der Zeit vom 01.07.2026 bis zum 30.06.2027: **30,00 €**,
- in der Zeit von 01.07.2027 bis zum 30.06.2028: **25,50 €**,
- in der Zeit von 01.07.2028 bis zum 30.06.2029: **23,00 €**,
- in der Zeit ab 01.07.2029 **21,50 €**.

Für das Procedere der Abrechnung und die zugehörigen Sonder-PZN liegt eigenes Informationsmaterial vor:

→ **Abrechnungsleitfaden**